

**Satzung über die Erhebung von Standgeldern für die Mendener Pfingstkirmes
(Kirmesgebührensatzung) der Stadt Menden (Sauerland)
vom 14.07.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und des § 60b der Gewerbeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Überlassung von Plätzen anlässlich der Pfingstkirmes werden je angefangenem m² (Nummern 1 – 8) die nachfolgenden Standgelder oder der Pauschalbetrag (Nummer 9) erhoben:

1. Fahrgeschäfte

1.1 Fahrgeschäfte wie Rundfahrgeschäfte, Hochfahrgeschäfte, Riesenräder, Autoscooter, Schaukeln und dergleichen	4,50 €
---	--------

1.2 Großgeschäfte wie Achterbahnen, Wasserbahnen und dergleichen	4,50 €
--	--------

2. Kinderfahrgeschäfte	3,50 €
------------------------	--------

3. Belustigungsbetriebe wie Schaugeschäfte, Laufgeschäfte, Geisterbahnen und dergleichen	3,50 €
--	--------

4. Spielbetriebe wie Glücksspiele, Verlosungen, Derbys, Dosenwerfen und Dergleichen	11,50 €
---	---------

5. Süßwarenbetriebe (Eis, Mandeln, Bonbons, Früchte, Waffeln, Crêpes, Brezeln u. dgl.)	8,50 €
--	--------

6. Imbissstände	16,00 €
-----------------	---------

7. Gastronomiebetriebe

7.1 Schankbetriebe

-	Mendener Vereine	10,00 €
-	Gewerbliche Betriebe	16,00 €

7.2 Schank- und Speisewirtschaften	16,00 €
------------------------------------	---------

8. Verkaufsbetriebe	12,50 €
---------------------	---------

9. Sonstige Betriebe	4,50 €
----------------------	--------

Mindestbetrag Ziffern 1 – 9 für die Dauer der Veranstaltung	150,00 €
---	----------

§ 2

Bei gewerblichen Getränke- und Imbissständen mit angebauter Sitzgelegenheit wird nur der tatsächliche Ausschank- bzw. Imbisswagen berechnet. Diese Stände haben unentgeltlich einen Toilettenwagen bereitzuhalten.

§ 3

Für die Veranstaltung wird zur Abdeckung einer ausreichenden Werbung eine Pauschale auf die nach § 1 errechneten Standgeldgebühren zusätzlich erhoben. Die genauen Pauschalen für die einzelnen Kategorien sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

§ 4

Für die Veranstaltung wird zur Abdeckung der Kosten für eine nächtliche Überwachung des Veranstaltungsgeländes eine Pauschale auf die nach § 1 errechneten Standgeldgebühren zusätzlich erhoben. Die genauen Pauschalen für die einzelnen Kategorien sind der Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen.

§ 5

Diese Satzung tritt ab dem Bewerbungsverfahren für die Pfingstkirmes 2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern über die Zulassung zu der Pfingstkirmes der Stadt Menden vom 25.06.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 14.07.2026

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Anlage 1

Pauschale Werbung gemäß § 3

Art	Größe	Kosten 1
Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb	bis 5 m ²	90,00 €
Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb	bis 50 m ²	180,00 €
Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb	über 50 m ²	240,00 €
Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft	bis 50 m ²	180,00 €
Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft	über 50 m ²	240,00 €
Mendener Vereine		150,00 €
Kinderfahrgeschäfte	bis 50 m ²	300,00 €
Kinderfahrgeschäfte	über 50 m ²	360,00 €
Fahrgeschäfte/Belustigungsbetriebe		360,00 €

Anlage 2

Pauschale Bewachung gemäß § 4

Art	Größe	Kosten 1
Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb	bis 5 m ²	32,50 €
Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb	bis 50 m ²	39,00 €
Spiel-, Verkaufs-, Automaten, sonstiger Betrieb	über 50 m ²	52,00 €
Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft	bis 50 m ²	39,00 €
Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft	über 50 m ²	52,00 €
Mendener Vereine		30,00 €
Kinderfahrgeschäfte	bis 50 m ²	65,00 €
Kinderfahrgeschäfte	über 50 m ²	78,00 €
Fahrgeschäfte/Belustigungsbetriebe		78,00 €